



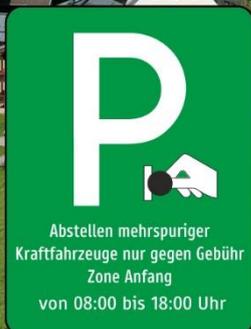
GEMEINDEZEITUNG

Information des Bürgermeisters

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Gemeindeamt Weissbach bei Lofer
Unterweissbach 36
5093 Weissbach bei Lofer

Email: gemeinde@weissbach.at
Web: www.weissbach.at



Ausgabe Nr.: 4
Juni 2020



aus dem INHALT:

Information
» Kurzparkzonen
» Parkraumbewirtschaftung
ab 1. Juli 2020

www.weissbach.at



**Liebe Weißbacherinnen,
liebe Weißbacher!**

Wie bereits in der letzten Gemeindezeitung angekündigt, wurden im Zuge der Sitzung der Gemeindevertretung vom Montag, den 27. April 2020 die erforderlichen Grundlagen in Form von Verordnungen für die Parkraumbewirtschaftung und Kurzparkzonen im Ortszentrum beschlossen.

Wir dürfen Euch hierzu folgende Informationen geben:

Parkraumbewirtschaftung

Ab 1. Juli 2020 werden die Parkplätze im Ort bewirtschaftet. Jährlich werden von 15. April bis 15. November, täglich in der Zeit von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Parkgebühren für mehrspurige Kraftfahrzeuge in der Höhe von € 3,00 eingehoben.

Folgende Parkplätze sind betroffen:

- Parkplatz 1 – Bereich Klammeingang
- Parkplatz 2 – Bereich Auvogl
- Parkplatz 3 – Bereich GH Seisenbergklamm

Die dieser Information abgebildete Plandarstellung soll eine Übersicht über die künftig bewirtschafteten Parkflächen geben.

Kurzparkzonen

Auf Empfehlung eines Verkehrssachverständigen ist erforderlich die weiteren bestehenden Parkflächen aufgrund der Parkraumbewirtschaftung in der Zeit von 15. April bis 15. November als Kurzparkzonen auszuweisen.

Folgende Parkflächen werden ab 1. Juli zu Kurzparkzonen erklärt:

- Oberweißbach 28 (Volksschulgebäude)
- nordwestlich des Gemeindeamtes und
- südöstlich des Gemeindeamtes (Raiffeisenbank)

Die Parkdauer ist mit 60 Minuten begrenzt (Parkscheibe erforderlich). Die Kurzparkzone gilt täglich in der Zeit von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr.

Bewohner mit Hauptwohnsitz in folgenden Zonen können eine Ausnahmegenehmigung (Plakette) für ein zeitlich uneingeschränktes Parken für die Dauer von max. 2 Jahren beantragen:

1. Die Zone 1 umfasst das **Gemeindehaus** (Unterweißbach 36) und das **Bauhof- und Feuerwehrgebäude** (Unterweißbach 46),
2. Die Zone 2 umfasst das **Volksschulgebäude**, Oberweißbach 28, den **Pfarrhof**, Oberweißbach 1 und das **Wohngebäude, Oberweißbach 31**,
3. Die Zone 3 umfasst das **Wohngebäude (vormals Fröschlhaus), Unterweißbach 19**,

Als Nachweis sind zu erbringen:

- Antragsteller muss mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Zone gemeldet sein.
- Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer des Fahrzeuges sein.
- Das Fahrzeug darf nur vom Antragsteller gelenkt werden (persönliches Interesse)
- Ein zugewiesener Parkplatz am Wohnobjekt steht nicht mehr zur Verfügung (zB aufgrund Zweitauto)

Die Pauschalgebühr für 1 Monat beträgt € 5,00 (Mai bis Oktober = € 30,00). Der Zeitraum von 15. bis 30. April sowie von 1. bis 15. November sind von einer Gebühr ausgenommen.

Neben den Bewohnern können folgende Personenkreise eine Ausnahmegenehmigung beantragen:

- 1) Pendler,
- 2) Dienst- und Arbeitnehmer,
- 3) Mitglieder der Feuerwehr,
- 4) Politische Mandatare,
- 5) Dienstleister,

Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung kann bei der Gemeinde mündlich gestellt werden. (angeführte Nachweise bitte mitbringen).

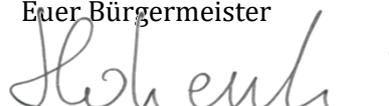
Die Darstellung der Zonen ist auf der Rückseite dieser Information abgebildet.

Alle hiervon betroffenen Verordnungen sind auf der Gemeindehomepage www.weissbach.at unter Bürgerservice veröffentlicht.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Fragen steht das Gemeindeamt sowie auch ich gerne zur Verfügung. Zudem wird dies bei der kommenden Bürgerversammlung ein zentrales Thema sein.

Euer Bürgermeister


Josef Michael Hohenwarter

Email: buengermeister@weissbach.at

Tel.: 0664 45 55 441




Kurzparkzone
 08:30 - 19:00 Uhr
 60 Minuten



Auftraggeber:
 Gemeinde Weißbach bei Lofers
 Unterweißbach 36
 5193 Weißbach
 Tel: 06682/8352
 gemeinde@weissbach.at

Planmittel: 20194161_Weißb_Parken
Bearbeiter: Bianca Schruckmayr DW 27
Datum: 14.01.2019
Wieser Verkehrssicherheit GmbH
 5071 Wals-Siezenheim, Bayernstr. 87
 Tel: 0662/852 001, Fax DW - 85
 planung@verkehrssicherheit.at
www.verkehrssicherheit.at

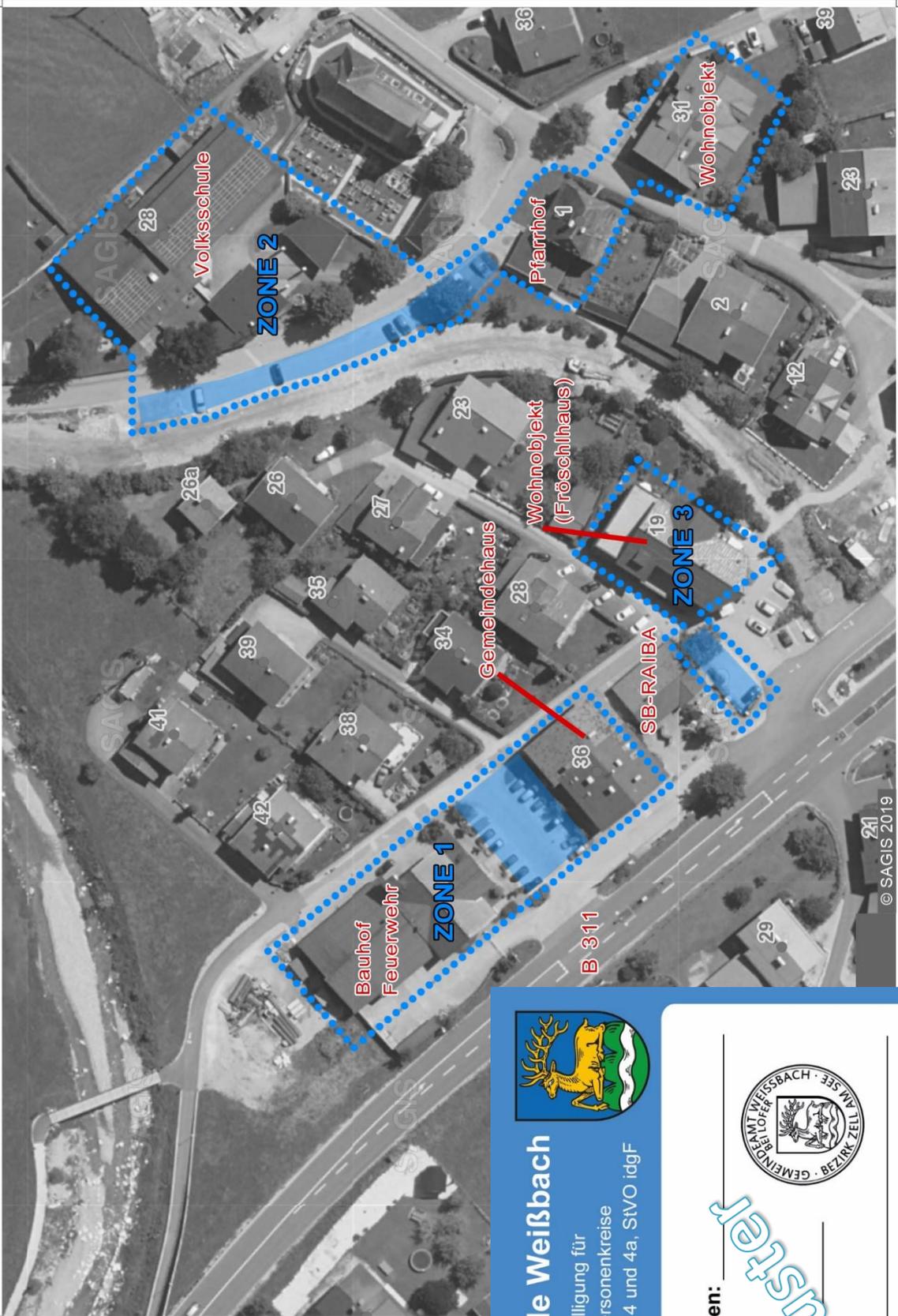
P₁ **P₂** **P₃** **P₄** **PKW**

PKW
 Beispiel ausserhalb der Saison

P₁
 Abstellen mehrgewählter Kraftfahrzeuge nur gegen Gebühr von 08:30 - 19:00 Uhr

P₂
 Abstellen mehrgewählter Kraftfahrzeuge nur gegen Gebühr von 08:30 - 19:00 Uhr

Ausführung als Klapptafel:
 ausserhalb der Saison
 Parkplatzbeschilderung mit blauen Hinweiszeichen gemäß § 53/1a StVO



Legende

- Zone
- Kurzparkzone in Zone



Gemeinde Weißbach
Ausnahmegenehmigung für
Bewohner & Personenkreise
gem. § 45 Abs. 4 und 4a, StVO idgF



Behördliches Kennzeichen: _____

Gültigkeitszeitraum: _____

Kurzparkzone: _____

Muster

